Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wegweiser durch die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nebst den Ausführungsbestimmungen der Landesversicherungsanstalt Baden ...

> Groll, Friedrich Karlsruhe, 1917

B. Invaliden- und Waisenhauspflege

urn:nbn:de:bsz:31-39622

4. Die Familienverhältnisse des Kranken, sowie seine und seiner Angehörigen Bermögens-, Einkommens- und Erwerbsverhältnisse sind eingehend darzustellen.

5. Der Anstaltsbeitrag wird so bestimmt werden, daß die Kranfenkasse jedenfalls nicht höher belastet wird, als wenn sie Kranken-

geld, Arzt und Arznei am Wohnort gewähren würde.

6. In ähnlicher Beise wird auch der Beitrag bemessen werden, wenn die Verbringung in die Heilstätte von einer Gemeinde, einem Armenverband oder sonstiger Stelle vollzogen werden will.

7. Auf ein sogenanntes Ledigengeld muß zutreffendenfalls verzichtet werden. Ob Hausgeld nötig ist, muß eingehend begründet

werden.

8. Die Gebühr für das ärztliche Zeugnis wird die Versicherungsanstalt auf Antrag übernehmen.

B. Invaliden: und Waisenhauspflege

(§ 1277 RBD)

Nach § 1277 RBD kann die Satzung der Versicherungsanstalt den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

I. Invalidenhauspflege

Auf Grund der oben gen. gesetzlichen Bestimmung und des § 10 der Satzungen hat der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden allgemeine Grundsätze über die Unterbringung tuber fulöser Rentenempfänger in Invalidenhäuser oder ähnliche Anstalten aufgestellt und Mittel zur Versügung gestellt, um den Eintritt tuberkulöser Rentenempfänger, insbesondere solcher, welche durch Bazillenauswurf die Angehörigen und die öffentliche Gesundheit gesährden, in eine geeignete Pflegestätte und auch längerbauterndes Verbleiben zu erreichen.

Die Landesversicherungsanstalt Baden übernimmt zwar die unmittelbare Einweisung in Pflegestätten nicht, da sie weder über eigene noch gemietete Pflegehäuser verfügt; sie wird jedoch, sobald ein Antrag auf Aufnahme bei ihr einkommt, mit der Gemeindebehörde, dem Tuberkuloseausschusse und dem Großh. Bezirksamt in Verhandlung treten und die Aufnahme herbeizuführen suchen.

Im Falle der Aufnahme hat der Kranke die Rente an die Pflegestätte oder die unterstützungspflichtige Gemeinde abzu-

treten.

Im übrigen sind die Pflegekosten, soweit sie nicht durch die Rente, durch den Beitrag der Landesversicherungsanstalt und einen etwaigen Zuschuß des Kranken oder seiner Angehörigen und des Tuberkuloseausschusses gedeckt werden, von der unterstützungspflichtigen Gemeinde zu tragen.

Die Landesversicherungsanstalt leistet in jedem Falle einen Beitrag zu den Pflegekosten, sowie eine Beihilfe an die Angehörigen des Kranken und den Kranken selbst nach Maßgabe folgender Be-

ftimmungen:

- 1. Den Gemeinden oder Armenverbänden, welche einen tuberfulösen Rentenempfänger in Anstaltspflege unterbringen, kann gewährt werden:
 - a) Gemeinden oder Armenberbänden mit eigenen Pflegestätten ein Beitrag bis zur Söhe der Sälfte der Stammrente.
 - b) Gemeinden oder Armenverbänden ohne eigene Pflegestätten ein Beitrag bis zur vollen Höhe der Stammrente.

2. Die Angehörigen erhalten, sofern Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, für welche der Rentenempfänger Kinderzuschüsse bezieht, einen Beitrag in Söhe der jeweiligen Kinderzuschüsse.

Außerdem kann den Angehörigen, sofern sie durch den Fortfall der Rente in eine Notlage versett werden, eine weitere Unterstützung bis zum halben Betrag der Stammrente, bezw. bis zum vol-

Ien Betrag der Witwenrente gewährt werden.

3. Den Kranken selbst kann in der Pflegestätte ein angemessenes Taschengeld auf Kosten der Versicherungsanstalt gewährt werden, sofern anzunehmen ist, daß sie dauernd in der Pflegestätte bleiben werden. Der Vorstand kann auch die Kosten der Beerdigung ganz oder teilweise übernehmen.

4. An Pflegestätten kann eine Vergütung gezahlt werden:

a) Wenn für die Rentenempfänger besondere Einrichtungen (wie 3. B. Liegehallen, Werkstätten und dgl. hergestellt und deren Benütung gestattet und gesichert wird,

b) wenn den Rentenempfängern im Vergleich zu den anderen Pfleglingen besondere Berücksichtigungen in Speise, Trank

Kleidung, Zimmer und dgl. gewährt wird,

c) wenn wegen des frankhaften Zustandes einzelner Rentenempfänger besondere Aufwendungen gemacht werden müssen.

Der Kranke, welcher zum Eintritt in ein von seinem Wohnort nicht zu sehr abgelegenes Kranken- oder Pflegehaus bereit ist, hat den Antrag entweder bei der Landesversicherungsanstalt oder bei der Gemeindebehörde seines Wohnortes oder bei dem Großh. Bezirksamt zu stellen.

II. Baifenhauspflege

Gemäß § 1277 RBD und § 10 der Satzung hat der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Baden bezüglich der Waisenhauspflege fol-

gendes beschlossen:

"Für Waisenrentenempfänger soll die Landesversicherungsanstalt Mittel auswenden, wenn die Waisen von Vormündern, Armenverbänden und dgl. wegen förperlicher oder moralischer Mängel, Gestrechen, Jehlern oder dgl. in Anstalten zur förperlichen oder scelischen Stärfung, oder Erziehung untergebracht werden sollen. Der Beitrag der Landesversicherungsanstalt soll in entsprechendem Bersbältnis zu dem Vermögen der Waisen, zu den Auswendungen der die Rente einziehenden Gemeinden und dgl. sich halten und nur nach Lage des Einzelfalles über den doppelten Betrag der jährlichen Waissenrente hinausgehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, in gleicher Weise auch für andere Waisenrentenempfänger, die in gesundheitlicher Beziehung besonderer Fürsorge bedürfen, Mittel aufzuwenden, um die Wiederherstel-

lung der Gesundheit zu erreichen."

Bur Durchführung ift folgendes zu beachten:

1. Es können also nicht bloß in Fällen, in welchen es sich um Unterbringung eines Waisenrentenempfängers mit körperlichen oder moralischen Mängeln, Gebrechen, Fehlern und dgl. in eine Anstalt zu dauerndem Aufenthalt handelt, Beiträge gewährt, sondern auch Zusch is sie gegeben werden, wo es sich um die Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einer Familie zur Erholung, zur Genesung, zur Heilung mit länger dauerndem Aufenthalt handelt.

2. Diese Beiträge und Zuschüsse sollen in entsprechendem Berhältnis zu dem Bermögen der Waisen, zu den Auswendungen der die Unterbringung vollziehenden Gemeinde sich halten, in der Regel aber den doppelten auf die Zeit der Unterbringung berechneten Betrag der jährlichen Kente nicht übersteigen.

3. Anträge auf Einleitung eines solchen Berfahrens sind von der Gemeinde unmittelbar an die Landesversicherungsanstalt einzureichen.

C. Beiträge zu allgemeinen Maßnahmen

I. Enberfulofebefampfung

Zur Förderung der allgemeinen Maßnahmen der Tuberkuloseausschüffe und Gemeinden bei Bekämpfung der Tuberkulose hat die Landesversicherungsanstalt u. a. Mittel vorgesehen zu dem Zwecke, an die Tuberkuloseausschüfse und Gemeinden Beiträge bis zu 150 M. jährlich pro Fall zu leisten, wenn sie an offener Tuberkulose leidende, ihre Umgebung gefährdende Bersicherte in An stalt spflege unterbringen.

Es handelt sich also um Nichtrentenberechtigte, die aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Nichtersüllung der gesetzlichen Wartezeit, Invalidenrente nicht erhalten können, deren Verbringung in Anstaltspflege aber aus den gleichen Gründen gefördert werden soll, wie bei den tuberkulösen Rentenenpfängern, für welche besondere Bestimmungen gelten.

Die Einweisung der Kranken, die sich zur Anstaltspflege bereit erklärt haben, ist Sache der Tuberkuloseausschüsse bezw. der Gemeinde.

II. Rinderfürforge

Für die Zwecke der Kinderfürsorge hat die Landesversicherungsanstalt Baden gleichfalls Mittel vorgesehen zu dem Zwecke, Beihilfen nach folgenden Grundsätzen zu gewähren: